

# **Vereinsstatuten**

## **Familientreff Kaltbrunn**

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen gelten gleichermassen für weibliche und männliche Personen; unabhängig davon, ob im Einzelnen die weibliche oder männliche Form gewählt wurde.

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «Familientreff Kaltbrunn» (nachfolgend Familientreff genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Kaltbrunn.

### **2. Zweck**

Der Familientreff ist eine Organisation, deren Ziel es ist, sich für das Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie der Familie im Allgemeinen im weitesten Sinne einzusetzen. Insbesondere setzt sich der Familientreff ein:

- für ein familienfreundliches Zusammenleben im Dorf
- für die Förderung von Kontakten unter den Familien

Der Familientreff erfüllt diese Aufgaben vor allem durch:

- Organisation von Anlässen und Aktivitäten für Kinder, Jugendliche und Eltern
- Angebot von Gelegenheiten andere Familien kennen zu lernen und den Gedankenaustausch zu pflegen
- Zusammenarbeit in Sachfragen mit gleichgesinnten Organisationen

Der Familientreff ist politisch und konfessionell neutral.

### **3. Mittel**

Die finanziellen Mittel zur Schaffung und zum Betrieb des Familientreffs bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
- Zuwendung von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
- Zuwendung privater Spender

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **4. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht allen Familien, Einzelpersonen und juristischen Personen offen, welche den Zweck gemäss Art. 2 unterstützen.

Der Beitritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Die Mitgliedschaft und der Jahresbeitrag gelten pro Familie im gleichen Haushalt oder juristische Person, unabhängig von der Anzahl Mitglieder pro Familie.

## **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres
- wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird
- mit dem Tod

Ein Mitglied kann von der Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes, ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Familientreffs schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

## **6. Organe des Vereins**

Organe des Familientreffs sind:

- die Hauptversammlung (nachfolgend HV genannt)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## **7. Die Hauptversammlung**

Die HV ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche HV findet jedes Jahr in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

### **7.1. Einladung und Anträge**

Zur HV werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter der Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis 14 Tage vor der HV einzureichen. Verspätet Traktanden werden grundsätzlich erst an der nachfolgenden HV behandelt.

### **7.2. Ausserordentliche HV**

Auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstands muss eine ausserordentliche HV einberufen werden.

### **7.3. Kompetenzen der HV**

Der ordentlichen HV stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Wahl der neuen Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten, Kassier und Aktuar bei Neubesetzung
- Wahl der neuen Revisorinnen
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Familientreff
- Beschlussfassung über die Auflösung des Familientreffs

- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle einer Auflösung des Familientreffs

Jede rechtzeitig einberufene HV ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet; im Verhinderungsfall von der Stellvertretung.

#### 7.4. Protokoll

Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### 7.5. Stimmrecht

Jede Familie verfügt über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu geben.

#### 7.6. Statutenänderung oder Auflösung

Beschlüsse betreffend Änderungen der Statuten oder Auflösung des Familientreffs bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **8. Der Vorstand**

#### 8.1. Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, Kassier und Aktuar, die auf drei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist befugt, während einer Amtsdauer ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zur nächsten HV provisorisch zu ersetzen.

#### 8.2. Vorstandssitzungen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Familientreff gegen aussen. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten und trifft sich zu Sitzungen, die vom Präsidenten geleitet werden. Im Normalfall werden Vorstandssitzungen vom Präsidenten eingeladen, welcher auch die Traktandenliste erstellt. Sie kann auch auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

#### 8.3. Zeichnungsberechtigung

Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

#### 8.4. Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz des Vorstands wird jeweils an der HV festgelegt und versteht sich pro Geschäftsfall.

## **9. Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, welche für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der HV Bericht.

## **10. Mitgliederbeitrag und Haftung**

### **10.1. Beitrag Mitglieder**

Die Jahresbeiträge für die Mitglieder werden jährlich von der HV für das laufende Vereinsjahr festgesetzt und müssen innerhalb von 30 Tagen nach der HV bezahlt werden. Die Beiträge gelten pro Familie im gleichen Haushalt.

### **10.2. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

## **11. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **12. Auflösung des Vereins**

Wird der Familientreff aufgelöst, entscheidet die HV über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Die Auflösung bedarf der 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

## **13. Inkrafttreten der Statuten**

Diese neuen Statuten ersetzen die bisher gültigen Statuten der Frauengemeinschaft Kaltbrunn vom 24.02.2010, die bis anhin auch für den Familientreff Gültigkeit hatten. Sie treten nach der schriftlichen Genehmigung per 11.01.2021 in Kraft.

Kaltbrunn, 11. Nov. 2020

Präsidentin

Aktuarin

Marianne Brunner

Judith von Aarburg